

Vereinbarung

auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX)

zwischen der

Name des Werkstattträgers

vertreten durch den Leiter

Straße

PLZ Ort

- nachstehend „**Träger**“ genannt -

für die

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Name der Werkstatt

vertreten durch den Leiter

Straße

PLZ Ort

(Reg.-Nr. xx/xx)

- nachstehend „**Leistungserbringer**“ genannt –

und der

Bundesagentur für Arbeit (BA),

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Leiter des
Regionalen Einkaufszentrums Bayern (REZ),

dieser vertreten durch die Geschäftsführung der

Agentur für Arbeit xxx

Straße

PLZ Ort

- nachstehend „**Rehabilitationsträger**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlage.....	3
§ 2	Vergütung.....	3
§ 3	Laufzeit.....	4
§ 4	Abrechnung.....	4
§ 5	Kündigungsrecht.....	5
§ 6	Datenschutz.....	5
§ 7	Trägerzulassung.....	6
§ 8	Informationspflichten und Prüfrecht.....	6
§ 9	Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel.....	6
§ 10	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	6
§ 11	Ausfertigung.....	7

§ 1 Grundlage

(1) Grundlage der folgenden Vereinbarung bilden

- die §§ 112 ff. Sozialgesetzbuch III (SGB III),
- die § 49 und 56 ff Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),
- § 73 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),
- § 219 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),
- die Werkstättenverordnung (WVO),
- das zwischen dem Träger und der zuständigen Regionaldirektion abgestimmte Durchführungskonzept für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf Basis des Fachkonzepts für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

(2) Die Vereinbarung wird in Anlehnung an § 58 Abs. 3 SGB IX geschlossen.

§ 2 Vergütung

(1) Für das Eingangsverfahren (EV) und den Berufsbildungsbereich (BBB) wird ein Monatskostensatz (MKS) vereinbart.

(2) Der Monatskostensatz wird für jeden vollen Kalendermonat der Maßnahme gezahlt. Bei Leistungen, die für Teilmonate gezahlt werden, wird für jeden Tag der individuellen Zuweisung ein Dreißigstel (1/30) des Monatskostensatzes berechnet. Daraus ergibt sich der Teilmonatskostensatz (TMKS).

Der Monatskostensatz wurde so festgesetzt, dass er im Sinne des § 339 SGB III durch dreißig ohne Rest teilbar ist. Ein Dreißigstel muss ein Betrag in Euro und Cent ohne Bruchteile von Cent sein.

(3) Folgende Kostensätze wurden vereinbart:

Preistyp	Monatskostensatz	Teilmonatskostensatz
A) Menschen mit geistiger Behinderung		
von ... - ... bis	... Euro	... Euro
B) Menschen mit psychischer Behinderung		
von ... - ... bis	... Euro	... Euro
C) Spezial, Körper- und Sinnesbehinderungen		
von ... - ... bis	... Euro	... Euro

- (4) In den Monatskostensätzen sind alle Kostenbestandteile gemäß des Fachkonzepts für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in WfbM wie z. B. Kosten für Lernmittel, Arbeitskleidung, notwendige Fahrdienste (zwischen unterschiedlichen Bildungsstätten und Gebäuden), Kosten der Mittagsmahlzeiten sowie Personal- und Sachkosten berücksichtigt.
- (5) Nicht im Monatskostensatz enthalten sind Fahrtkosten,
 - a) für den Weg zwischen der Betriebsstätte des Leistungserbringers und der Wohnung des Leistungsempfängers sowie
 - b) zusätzliche Fahrtkosten zu Betriebsstätten von Kooperationspartnern des Leistungserbringers, die z.B. bei der Durchführung eines Praktikums im Rahmen des Fachkonzepts EV/BBB anfallen.
- (6) Die Fahrtkosten nach § 2 Abs. 5 werden gesondert festgesetzt, abgerechnet und erstattet.

§ 3 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung wird für den im Rahmen der Preisverhandlung festgelegten Zeitraum von **01.01.2018 bis 31.12.2018** geschlossen. Sie gilt bis zum Abschluss einer neuen Preisvereinbarung.
- (2) Preisanpassungen können grundsätzlich nur für die Zukunft erfolgen. Erfolgt kein rechtzeitiger Abschluss einer neuen Preisvereinbarung zum 31.12. des jeweiligen Jahres, so gilt als Stichtag für eine Preisanpassung der Tag der Unterzeichnung der neuen Preisvereinbarung. Im Falle der Verhandlung auf Landesebene gilt die Preisanpassung mit Abschluss dieser Verhandlungen als erfolgt.

§ 4 Abrechnung

- (1) Der Monatskostensatz wird monatlich nachträglich von den zuständigen Agenturen für Arbeit für jeden Teilnehmer zur Zahlung an die WfbM angewiesen. Die Zahlungsverpflichtung für den Monatskostensatz beginnt und endet mit dem Bewilligungszeitraum.
- (2) Auszahlungen an den Leistungserbringer erfolgen – unter Mitteilung des Namens des Teilnehmenden, des Zahlungszeitraumes und des Verwendungszwecks – auf das bekannte bzw. bei Änderungen bekanntzugebende Konto.
- (3) Leistungen der WfbM, die der Teilnehmende nicht in Anspruch nimmt, können diesem nicht ausgezahlt werden.
- (4) Überzahlte Monatskostensätze für ausgeschiedene Teilnehmer sind von dem Leistungserbringer grundsätzlich in einer Summe zu erstatten. Die jeweils zuständige Agentur für Arbeit unterrichtet den Leistungserbringer über Grund und Höhe der Überzahlung sowie den weiteren Verlauf des Erstattungsverfahrens einschließlich einer ggf. vorgenommenen Aufrechnung.

Die **Beiträge zur Sozialversicherung** werden gesondert mit der zuständigen Agentur für Arbeit abgerechnet. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden dem Leistungserbringer von der Agentur für Arbeit erstattet, wenn diese zuständiger Leistungsträger gem. § 251 SGB V ist und der Teilnehmende Ausbildungsgeld (Abg) erhält. Übergangsgeld (Übg) wird i.d.R. direkt durch die örtlich zuständige Agentur für Ar-

beit gezahlt. Die zuständige Agentur für Arbeit teilt dem Leistungserbringer mit, für welche Teilnehmer, er die **Arbeitgeberpflichten** übernimmt (Anmeldung zur Sozialversicherung unter Beachtung des Krankenkassenwahlrechtes und Abführung der Beiträge). Die Anmeldung zur Sozialversicherung wird durch die Agenturen für Arbeit nur dann vorgenommen, wenn der Teilnehmer Lohnersatzleistungen (hier Übg) bezieht.

Für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge gilt **für die Kranken- und die Pflegeversicherung** als monatliche beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt von 20 % der aktuellen monatlichen Bezugsgröße.

Für die Rentenversicherung gilt bei Abg- und Übg-Bezug als monatliche beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt von 80 % der aktuellen monatlichen Bezugsgröße. Sind dagegen 80 % der Bezugsgröße höher als 80 % des dem Übg zugrunde liegenden Regelentgeltes, ist der WfbM auf Antrag der Rentenversicherungsbeitrag auf Grundlage von 80 % der Bezugsgröße zu erstatten.

§ 5 Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung kann sowohl von dem Rehabilitationsträger als auch von dem Leistungserbringer spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats gekündigt werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind vom Leistungserbringer auch über das Ende der Vereinbarung hinaus vereinbarungsgemäß durchzuführen. In diesem Fall gelten die vereinbarten Regelungen für die betroffenen Maßnahmen bis zu deren Abschluss fort. Eine Verlängerung der Vereinbarung ist dadurch ausgeschlossen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Leistungserbringer Sozialdaten der Teilnehmenden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Sozialdaten zu anderen Zwecken (z.B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig. Der Leistungserbringer ist zu einer eigenen Datenerhebung nur im hier vereinbarten oder für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang berechtigt.
- (2) Die Teilnehmenden sind darüber zu informieren, dass die für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung (Reha-Beratung) oder die Gewährung von Leistungen notwendigen Mitteilungen im erforderlichen Umfang an die zuständige Agentur für Arbeit oder in § 6 Abs. 3 SGB IX genannte Stelle weitergeleitet werden. Den Teilnehmenden ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmenden auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Sozialdaten gewahrt werden.
- (3) Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass Informationen, die dem besonderen Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen (dies sind z.B. ärztliche oder psychologische Gutachten, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen etc.), ausschließlich schriftlich übermittelt werden.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Anlässen der BA auch nach Beendigung der Laufzeit dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln. Er hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die Sozialdaten der Teilnehmenden von seinem eigenen Datenbestand getrennt zu halten.

- (5) Mit den Sozialdaten der Teilnehmenden dürfen von dem Leistungserbringer nur solche Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der für die Religionsgemeinschaften entsprechend geltenden Ordnungen auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiter und Mitarbeiter von Subunternehmen sind vom Leistungserbringer in gleicher Weise zu verpflichten.
- (6) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Weisungen der BA zum Umgang mit den Sozialdaten der Teilnehmenden nachzukommen. Spätestens zwei Jahre nach der individuellen Beendigung der Maßnahme hat der Leistungserbringer diese Sozialdaten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Trägerzulassung

Der Träger ist zur gesetzlichen Trägerzulassung im Anwendungsbereich der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) sowie zur Vorlage der Trägerzulassung nebst aktueller Anlage gemäß § 5 Abs. 6 AZAV (Kopie) verpflichtet.

§ 8 Informationspflichten und Prüfrecht

Die Bundesagentur für Arbeit hat das Recht, die Einhaltung der mit dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen sowie die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, die zur vereinbarungsgemäßen Erfüllung durch den Leistungserbringer anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen bei diesem einzuholen. Der Leistungserbringer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich und keine Betriebsgeheimnisse verletzt werden, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch der BA Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Die vorstehenden Rechte stehen neben der BA auch dem Bundesrechnungshof zu.

§ 9 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von beiden Parteien dieser Vereinbarung unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht diese Vereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Bestimmung der Vereinbarung bekannt gewesen wäre.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Standort der WfbM.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung ist der Sitz des Regionalen Einkaufszentrums Bayern.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

§ 11 Ausfertigung

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Rehabilitationsträger und den Leistungserbringer bestimmt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Name und Unterschrift)

(Name und Unterschrift)

(Stempel)

(Stempel)